

DIE RICHTIGE LAGERUNG VON ARZNEIMITTELN IM HEIM

Vortrag zur Schulung des Pflegepersonals

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Heimgesetz: § 11 Abs. 1 Nr. 10

- ▶ Heim muss Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahren
- ▶ Heim muss gewährleisten, dass mind. einmal jährlich die Heimmitarbeiter über sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden

RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Apothekengesetz: § 12a Abs. 1

- ▶ Apotheker muss bewohnerbezogene und ordnungsgemäße Lagerung im Heim überprüfen
- ▶ Über die Versorgung muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Heim und Apotheke geschlossen werden.

Wichtig: Diese Regelungen gelten nicht für Heimbewohner, die sich selbst mit Arzneimitteln versorgen.

VERTRAGLICHE REGELUNGEN

Versorgungvertrag zwischen Heim und Apotheke regelt:

1. Art und Umfang der Versorgung

- ▶ Versorgung mit Rezeptur- und Fertigarzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten
- ▶ Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nur auf Rezept
- ▶ Aushändigen der gelieferten Arzneimittel nur an bestimmte Personen
- ▶ Festlegen von Lieferzeiten

VERTRAGLICHE REGELUNGEN

Versorgungvertrag zwischen Heim und Apotheke regelt:

2. Art und Umfang der Versorgung

- ▶ Zutrittsrecht zum Heim

Das Heim muss dem Apotheker den Zutritt zu den Räumlichkeiten gewähren

- ▶ Voraussetzung, dass der Apotheker die Lagerung der Arzneimittel überprüfen kann

VERTRAGLICHE REGELUNG

Versorgungvertrag zwischen Heim und Apotheke regelt:

3. Pflicht zur Beratung der Heimbewohner

- ▶ Apotheker muss Heimbewohner über Arzneimittel informieren und beraten, soweit es für deren Sicherheit erforderlich ist

4. Pflicht zur Beratung der Heimmitarbeiter

- ▶ Apotheker berät die verantwortlichen Heimmitarbeiter über sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln

VERSORGUNGSVERTRAG ZWISCHEN HEIM UND APOTHEKE REGELT:

5. Kontrolle der Lagerung

- ▶ Pflicht der Apotheke zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, bewohnerbezogenen Aufbewahrung der von ihr gelieferten Produkte

6. Dokumentation dieser Versorgung

z.B. Prüfung der korrekten Lagerung dokumentieren

WIE SIEHT DIE ORDNUNGSGEMÄSSE LAGERUNG VON ARZNEIMITTELN AUS?

§ 16 Apothekenbetriebsordnung fordert:

- ▶ Übersichtliche Lagerung
- ▶ Keine Beeinflussung der Qualität
- ▶ Verwechslungen müssen vermieden werden

ORDNUNGSGEMÄSSE LAGERUNG

Allgemeine Lagerbedingungen:

1. In separatem Raum oder Schrank
2. Unter Verschluss, damit kein Unbefugter Zugang zu den Arzneimitteln bekommt
 - ▶ Raum bzw. Schrank muss stets abgeschlossen sein
 - ▶ Schlüssel haben nur die verantwortlichen Pflegekräfte

ORDNUNGSGEMÄSSE LAGERUNG

Allgemeine Lagerbedingungen:

3. Getrennt von sonstigen Gegenständen

Achtung: Keine Lebensmittel zusammen mit den Arzneimitteln der Bewohner lagern!

4. Nicht zu hohe Luftfeuchtigkeit

- ▶ Arzneimittel müssen trocken gelagert werden

ORDNUNGSGEMÄSSE LAGERUNG

Allgemeine Lagerbedingungen:

5. Unter Lichtschutz

- Arzneimittel dürfen nicht dem direkten Sonnenlicht ausgesetzt sein!

6. Bei vorgeschriebener und konstanter Raumtemperatur:

Fehlen konkrete Angaben auf der Packung bedeutet dies „nicht über +25°C“

- ▶ Raumtemperatur besonders im Sommer regelmäßig überprüfen und dokumentieren

ORDNUNGSGEMÄSSE LAGERUNG

Allgemeine Lagerbedingungen:

7. Unter hygienischen Bedingungen

- ▶ Raum bzw. Schrank und Patientenboxen müssen leicht zu reinigen sein
- ▶ Regelmäßige Reinigung nach vorgeschriebenem Reinigungsplan
- ▶ Reinigungsvorgang dokumentieren

ORDNUNGSGEMÄSSE LAGERUNG

▶ **Wichtig:**

Die aufgedruckte Haltbarkeit wird nur dann gewährleistet, wenn die allgemeinen Lagerbedingungen konsequent eingehalten werden.

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

1. Beschriftete Patientenboxen:

- ▶ Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Patienten
- ▶ Station und Zimmernummer

2. Patientenboxen übersichtlich lagern:

- ▶ nach Stationen getrennt
- ▶ in alphabetischer Reihenfolge

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

3. Beschriftete Arzneipackungen:

- ▶ Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Patienten
- ▶ Station und Zimmernummer
- ▶ Name der Lieferapotheke
- ▶ Möglichst auch der Name des verordnenden Arztes

Auch Ärztemuster sollten Herkunftsetiketten tragen!

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

4. Alle Medikamente bleiben im beschrifteten Originalkarton:

- ▶ Beipackzettel muss im Originalkarton vorhanden sein
- ▶ Chargennummer der Blister stimmt mit der Chargennummer der Packung überein

Ausnahme: Bei verblisterten Arzneimittel wird der Beipackzettel bei der Patientendatei aufbewahrt.

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

5. Keine losen Blister oder einzelne bzw. halbierte Tabletten in der Patientenbox:

- ▶ Halbe Tabletten in beschrifteter Tablettendose zusammen mit der Originalpackung aufbewahren

Beschriftung: Name des Arzneimittels, Angabe der Stärke, Verfalldatum, Chargennummer, möglichst Pharmazentralnummer, Ausfülldatum und Patientendaten wie Name und Geburtsdatum, Station und Zimmernummer

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

5. Keine losen Blister oder einzelne bzw. halbierte Tabletten in der Patientenbox:

- ▶ Sammeln von einzelnen oder halbierten Tabletten ist unzulässig

- ▶ Einzelne oder halbierte Tabletten müssen bei der nächsten Arzneimittelbereitstellung immer zuerst verbraucht werden!

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

6. Angebrochene Arzneipackungen:

- ▶ First-in-first-out Prinzip: Packung mit dem kürzeren Verfalldatum zuerst verbrauchen
- ▶ Immer nur eine Packung des selben Arzneimittels im Anbruch
- ▶ angebrochene Packung kennzeichnen z.B. farbiges Kreuz auf Vorder- und Rückseite

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

6. Angebrochene Arzneipackungen:

- ▶ Bestimmte Darreichungsformen sind nach der Öffnung nur noch begrenzt haltbar bzw. müssen im Kühlschrank gelagert werden (siehe Packungsbeilage):

z.B.: Augentropfen und Augensalben, Insulinpatronen, einige Tropfen, Säfte und Salben

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

6. Angebrochene Arzneipackungen:

Achtung: Eine Haltbarkeit von vier Wochen nach Anbruch bedeutet genau 28 Tage und nicht einen Monat.

▶ Aufkleber: „Anbruch am ... haltbar bis ...“

Achtung: Lagerung im Kühlschrank bedeutet

▶ zwischen 2 und 8°C (z.B. Antibiotikasäfte)

BEWOHNERBEZOGENE LAGERUNG

7. Verfallene Arzneimittel

- ▶ Verfallene Arzneimittel müssen aus den Patientenboxen entfernt werden
- ▶ Verfallene Arzneimittel werden bis zur Entsorgung in einer eigens dafür vorgesehenen Schublade gelagert
- ▶ Diese Schublade muss stets verschlossen sein

LAGERUNG VON BETÄUBUNGSMITTELN

Die Anforderungen der ordnungsgemäßen und bewohnerbezogenen Lagerung gelten auch für BtM.

▶ **Zusätzlich gilt:**

- BtM sollten getrennt von anderen Arzneimitteln in einem separaten und abgeschlossenen Schrank lagern
- Jeden Zugang und Abgang eines BtM sofort dokumentieren

Hinweis: BtM nicht eine Woche im Voraus stellen, sondern erst bei Bedarf

VIELEN DANK FÜR IHRE

AUFMERKSAMKEIT!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.